

Präambel

Der Verein **Initiative freie Impfentscheidung e.V.** setzt sich für die freie, informierte und zugleich verantwortungsbewusste Impfentscheidung jedes Menschen ein.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Initiative freie Impfentscheidung**.
Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins **Initiative freie Impfentscheidung e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Friedberg (bei Augsburg) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein wird tätig zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung.

- (2) Die besonderen Schwerpunkte der Arbeit des Vereins liegen auf der Förderung und Bereitstellung frei verfügbarer umfassender Informationen zum Thema Gesundheit (u.a. Prävention, Salutogenese, Immunsystem, Impfungen) sowie auf der Generierung neuen Wissens dazu durch Forschungsprojekte, insbesondere
 - Aufklärung, die unabhängig von wirtschaftlichen Verwertungsinteressen Dritter ist.
 - zu Impfstoffen (insbesondere zur Wirksamkeit und zu Nebenwirkungen)
 - über Infektionen und ihrer Epidemiologie (insbesondere Auswirkungen auf Bevölkerungsebene)
 - über zusätzliche oder alternative Präventionsmöglichkeiten
 - über wissenschaftliche Evidenz
 - ergebnisoffener ärztlicher bzw. professioneller Beratungen
 - über ethische Aspekte

- (3) Seine Ziele verfolgt der Verein insbesondere durch
 - Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit und für Mitglieder
 - Öffentlichkeitsarbeit und Interventionen auf politischer Ebene
 - aktiven Einsatz für die Ziele des Vereins im Sinne der Präambel und für die Zwecke des Vereins nach Absatz 1 gegenüber dem Gesetzgeber und allen öffentlichen Institutionen
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen (insbesondere „Ärzte für individuelle Impfscheidung e.V.“)
 - Durchführung von Kongressen, Vorträgen, Seminaren, Webinaren usw.
 - Durchführung oder Beteiligung an oder sonstige Förderung von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Auswertungen und Veröffentlichungen.

- (4) Der Verein verfolgt die Zwecke unmittelbar selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO sowie durch Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für deren steuerbegünstigten Zwecke nach § 58 Nr. 2 AO. Der Verein kann auch Mittel beschaffen

für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), soweit dies zugleich den eigenen Vereinszwecken dient.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und auch juristische Person werden, die dessen Ziele fördern will. Die Mitgliedschaft muss in schriftlicher oder elektronischer Form beantragt werden. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche Mitglieder und unterstützende Mitglieder. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zunächst als unterstützendes Mitglied.
- (3) Unterstützende Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Wahl- und stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung, die dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist;
 - durch Tod;
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

Der Ausschluss kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist, oder innerhalb von einem Jahr nach entsprechender Adressrecherche nicht erreichbar ist. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung
- ggf. ein Beirat (fakultativ)

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, innerhalb der die Zuständigkeiten geregelt werden.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt und somit berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften rechtswirksam zu vertreten. Alle anderen Vorstände sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Vereinbarung, dass der stellvertretende Vorsitzende im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden handelt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann im Modus der Einzelwahl, der Gesamtwahl oder der Blockwahl erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Regularien für die Einladung zu den Vorstandssitzungen werden durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig (einstimmig bei möglichen Stimmenthaltungen). Kann eine Einmütigkeit – trotz intensiver Bemühungen – nicht erreicht werden, werden die Beschlüsse mehrheitlich gefasst.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können – wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht und sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen – auch ohne Einhaltung der Einladungsformen und -fristen, sowie auch mündlich, fernmündlich oder elektronisch-schriftlich gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über Art und Höhe einer Entschädigung für aufgewandte Arbeitszeit für Vorstandsmitglieder in besonderen Fällen von erheblichem Umfang und außergewöhnlichem Zeitaufwand entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form per Post oder in elektronischer Form, z.B. per E-Mail. Für eine wirksame Einladung genügt die Zustellung an die zuletzt bekannten Kontaktdaten eines Mitglieds. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. virtuelle Versammlung durch elektronische Kommunikation, z.B. in Form einer Video-Konferenz, oder durch eine Kombination aus beiden Formen durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden auf zugangsgeschützten Systemen (z.B. Videokonferenzräume, Chat-Räume, Online-Versammlungssysteme) statt. Soweit die Satzung auf die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung abstellt, ist dem die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung gleichgestellt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat statt, wenn der Vorstand sie im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder ist innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein oder einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für die kommenden zwei Geschäftsjahre;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - e) Wahl eines Rechnungsprüfers, soweit eine solche Wahl von den Mitgliedern verlangt wird. Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören;
 - f) Festlegung der Höhe und Struktur der Mitgliedsbeiträge.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung an anderer Stelle keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat oder mehrere Beiräte berufen, denen er Beratungsaufgaben überträgt.
- (2) Die Beiratsmitglieder müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Beratungsergebnisse und Empfehlungen der Beiräte sind nicht verbindlich für die Entscheidungen des Vorstands.
- (4) Die Formalien, nach denen sich Berufung, Auflösung, Zusammensetzung und Definition der Aufgaben eines Beirats richten, regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 9 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

GLS Treuhand e.V.

44774 Bochum

der / die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins die hierzu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen. Der Vorstand kann weiterhin nach seinem Ermessen aus seiner Mitte einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung solcher Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.

Friedberg, den 30.10.2021